

Artikel 4a

Öffentliche Krankenanstalten und Kliniken

¹ Das Gesetz ist anwendbar auf öffentliche Krankenanstalten und Kliniken im Rahmen von Arbeitsverhältnissen mit Assistenzärztinnen und Assistenzärzten.

² Öffentliche Krankenanstalten und Kliniken sind Krankenanstalten und Kliniken der Kantone und der Gemeinden, die Bestandteil einer öffentlichen Verwaltung sind oder als öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit oder als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert sind.

³ Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sind Ärztinnen und Ärzte der Human-, Zahn- oder Tiermedizin, die nach erworbenem Staatsexamen eine Weiterbildung absolvieren:

- a. zur Erlangung des ersten Facharzttitels; oder;
- b. für die Zulassung zur Eröffnung einer eigenen Praxis.

Absatz 1

Dieser neue Artikel ist gemäss parlamentarischem Willen notwendig, damit alle Assistenzärztinnen und Assistenzärzte auch den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen unterstellt sind. Entsprechend müssen das Arbeitsgesetz und die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen auch auf diejenigen Assistenzärztinnen und Assistenzärzte anwendbar sein, die in einem Betrieb tätig sind, der vom betrieblichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen ist.

Absatz 2

Die gemäss diesem Absatz definierten öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten und Kliniken, entsprechen der Definition von Art. 2 Abs. 1 Bst. a ArG (eingegliedert in die öffentliche Verwaltung oder der Verwaltung gleichgestellt, d.h. öffentlich-rechtliche Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder öffentlich-rechtliche Körperschaften). Sie sind von den Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten des ArG ausgenommen. Einzige Ausnahme bilden die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, welche aufgrund dieses Artikels den Bestimmungen betreffend der Arbeits- und Ruhezeiten des ArG unterstellt sind.

Absatz 3

In diesem Absatz wird der Begriff Assistenzärztinnen und Assistenzärzte definiert. Nicht zu den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten zählen diejenigen, welche parallel zu ihrer Tätigkeit eine Weiter- oder Fortbildung oder eine weitere Ausbildung zur Erlangung eines zweiten Facharzttitels besuchen. Ausserdem zählen nicht dazu diejenigen, die eine Ausbildung gemäss Buchstabe a und b absolviert haben, aber weiterhin als Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte angestellt sind. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Unterscheidung zwischen Assistenzärztinnen und Assistenzärzten und anderen Ärztinnen und Ärzten im Sinne dieses Artikels nur diejenigen Betriebe betrifft, welche vom betrieblichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind. In einem Betrieb, wo alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Arbeitsgesetz unterstellt sind – mit Ausnahme von denjenigen, die vom persönlichen Geltungsbereich ausgenommen sind – finden die Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes auf alle Anwendung.